

## Härtefallreglement PUBLICA<sup>1</sup>

vom 25. November 2010

Stand am 13. März 2023<sup>2</sup>

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel</b>	<b>Gegenstand und Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
Art. 1		2
<b>2. Kapitel</b>	<b>Beurteilung von Gesuchen gemäss Artikel 1 Buchstaben a - c</b>	<b>2</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 2	Härtefall	2
Art. 3	Ausschluss von Rechtsansprüchen	2
Art. 4	Mitwirkungs- und Meldepflicht und Folgen der Verletzung dieser Pflichten	2
<b>2. Abschnitt</b>	<b>Verzicht auf Rückforderung</b>	<b>3</b>
Art. 5	Verzicht auf Rückforderung bei zu Unrecht bezogenen Leistungen im Falle grosser Härte oder aus verwaltungsökonomischen Gründen	3
<b>3. Abschnitt</b>	<b>Verzicht auf Leistungskürzungen</b>	<b>3</b>
Art. 6	Verzicht auf Leistungskürzungen bei schwerem Verschulden oder bei Widersetzung gegenüber Eingliederungsmassnahmen der IV	3
Art. 7	Verzicht auf Leistungskürzung bei Überentschädigung	4
<b>4. Abschnitt</b>	<b>Freiwillige Leistungen in Härtefällen</b>	<b>4</b>
Art. 8	Grundsatz	4
Art.8a	Gewährung von freiwilligen Leistungen in Härtefällen	4
Art. 9	Voraussetzungen	4
Art. 10	Berechtigte Personen	5
Art. 11	Leistungsformen	5
<b>5. Abschnitt</b>	<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	<b>5</b>
Art. 12	Zuständigkeit	5
Art. 13	Eröffnung der Entscheide	5
Art. 14	Geschäftsbereich Vorsorge	5
Art. 15	Information der Kassenkommission	6
<b>3. Kapitel</b>	<b>Beurteilung von Leistungen gemäss Artikel 1 Buchstabe d</b>	<b>6</b>
Art. 15a	Leistungskriterien	6
Art. 15b	Zuständigkeit und Verfahren	6
<b>Schlussbestimmungen</b>		<b>6</b>
Art. 16	Aufhebung bisheriges Reglement	6
Art. 17	Inkrafttreten	6

---

<sup>1</sup> Titel geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom: 14. April 2011

<sup>2</sup> Die Kassenkommission hat am 14. April 2011, am 21. November 2013, am 23. Juni 2016 und am 13. März 2023 Änderungen des Härtefallreglements zugestimmt. Diese Änderungen sind mit einer Fussnote gekennzeichnet.

Die Kassenkommission,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2006 über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz)<sup>3</sup>

erlässt folgendes Reglement:

## **1. Kapitel**                      **Gegenstand und Geltungsbereich**

### **Art. 1**

Das vorliegende Reglement bildet die Grundlage für die

- a) Beurteilung von Gesuchen betreffend den Verzicht auf Rückforderung von Leistungen;
- b) Beurteilung von Gesuchen betreffend den Verzicht auf Kürzung von Leistungen;
- c) Beurteilung von Gesuchen um Ausrichtung von freiwilligen Leistungen in Härtefällen;
- d)<sup>4</sup> Beurteilung von Leistungen zu Gunsten von Vorsorgewerken oder Leistungen, welche sich keinem Vorsorgewerk zuordnen lassen<sup>5</sup>.

## **2. Kapitel**                      **Beurteilung von Gesuchen gemäss Artikel 1 Buchstaben a - c**

### **1. Abschnitt**                      **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 2**                              **Härtefall**

- <sup>1</sup> Ein Härtefall liegt vor, wenn sich die gesuchstellende Person in einer finanziellen Notlage befindet.
- <sup>2</sup> Für die Beurteilung, ob die Rückforderung im Sinne von Artikel 5 oder die Leistungskürzung im Sinne der Artikel 6 und 7 für die gesuchstellende Person einen Härtefall darstellt,<sup>6</sup> sind das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und seine Ausführungserlasse massgebend.
- <sup>3</sup> 7
- <sup>4</sup> 8
- <sup>5</sup> Die gesamte persönliche Situation der gesuchstellenden Person ist ausschlaggebend für die Prüfung, ob die Gewährung von freiwilligen Leistungen einen Härtefall im Sinne von Art. 8 ff. darstellt<sup>9</sup>.

#### **Art. 3**                              **Ausschluss von Rechtsansprüchen**

Auch bei Vorliegen eines Härtefalles besteht kein Rechtsanspruch auf den Verzicht auf Rückforderungen gemäss Artikel 5, auf Verzicht auf Leistungskürzung gemäss den Artikeln 6 und 7 oder auf die Ausrichtung freiwilliger Leistungen<sup>10</sup> gemäss Artikel 8 ff.

#### **Art. 4**                              **Mitwirkungs- und Meldepflicht und Folgen der Verletzung dieser Pflichten**

- <sup>1</sup> Personen, die ein Gesuch um Verzicht auf Rückforderung im Sinne von Artikel 5, um Verzicht auf Leistungskürzung im Sinne der Artikel 6 und 7 oder um freiwillige<sup>11</sup> Leistungen gemäss Artikel 8 ff. stellen,

---

<sup>3</sup> SR 172.222.1

<sup>4</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 14. April 2011

<sup>5</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21. November 2013

<sup>6</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 13 März 2023

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>8</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>9</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13 März 2023

<sup>10</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>11</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

sind verpflichtet, bei der Abklärung ihrer wirtschaftliche und persönliche<sup>12</sup> Verhältnisse mitzuwirken und die dafür notwendigen Belege einzureichen.

- 2 Bei einer Weigerung, Auskunft zu erteilen, kann PUBLICA das Gesuch abweisen<sup>13</sup>.
- 3 Personen, deren Gesuch um Verzicht auf Rückforderung im Sinne von Artikel 5, um Verzicht auf Leistungskürzung im Sinne der Artikel 6 und 7 ganz oder teilweise gutgeheissen wurde oder die freiwillige<sup>14</sup> Leistungen gemäss Artikel 8 ff. beziehen, sind verpflichtet, Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse PUBLICA unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
- 4 Nach Erhalt dieser Meldung überprüft PUBLICA, ob die Voraussetzungen für den Verzicht auf Rückforderung (Art. 5), die Beibehaltung der Leistungskürzung (Art. 6 und 7) oder die weitere Erbringung freiwilliger Leistungen<sup>15</sup> (Art. 8 ff.) weiterhin erfüllt sind.
- 5 Bei Verletzung der Meldepflicht - als solche gilt auch eine Falschauskunft - prüft PUBLICA, ob die Voraussetzungen für den Verzicht auf Rückforderung (Art. 5) die Beibehaltung der Leistungskürzung (Art. 6 und 7) oder die weitere Erbringung freiwilliger Leistungen<sup>16</sup>(Art. 8 ff.) ab Eintritt der Verbesserung der finanziellen Verhältnisse weiterhin erfüllt sind. In dem Umfang, in welchem die Voraussetzungen infolge der Verbesserung der finanziellen Verhältnisse nicht mehr erfüllt sind, fordert PUBLICA alle Leistungen, auf die angesichts der Verbesserung der finanziellen Verhältnisse zu Unrecht verzichtet wurde, oder die zu Unrecht ausgerichtet wurden, zurück.
- 6 Bestehen Anhaltspunkte für eine Meldepflichtverletzung, kann PUBLICA bei den betroffenen Personen Auskünfte über deren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse einholen<sup>17</sup>.

## **2. Abschnitt                    Verzicht auf Rückforderung**

### **Art. 5                                Verzicht auf Rückforderung bei zu Unrecht bezogenen Leistungen im Falle grosser Härte oder aus verwaltungsökonomischen Gründen**

- 1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
- 2 Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einem Härtefall im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 führt.
- 3 Über den Verzicht auf Rückforderung wird aufgrund eines schriftlichen und begründeten Gesuchs des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin entschieden. Dem Gesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Beweismittel beizulegen.
- 4 Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen teilweisen oder vollumfänglichen Rückforderungsverzicht erfüllt sind, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend.
- 5 Auf die Rückforderung ist nur in dem Mass zu verzichten, in dem ein Härtefall vorliegt.
- 6 Von der Rückforderung kann zudem auch abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Eintreibung der Forderung in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen würde.

## **3. Abschnitt                    Verzicht auf Leistungskürzungen**

### **Art. 6                                Verzicht auf Leistungskürzungen bei schwerem Verschulden oder bei Widersetzung gegenüber Eingliederungsmassnahmen der IV**

- 1 Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann ganz oder teilweise auf Leistungskürzungen verzichtet werden, wenn die Leistungskürzung zu einem Härtefall im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 führt.

---

<sup>12</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 13 März 2023

<sup>13</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>14</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>15</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>16</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>17</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023

- 2 Massgebend für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen teilweisen oder vollumfänglichen Verzicht auf Leistungskürzung erfüllt sind, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
- 3 Auf die Leistungskürzung ist nur in dem Mass zu verzichten, in dem ein Härtefall vorliegt.

#### **Art. 7 Verzicht auf Leistungskürzung bei Überentschädigung**

- 1 Liegt eine Überentschädigung gemäss den Bestimmungen des anzuwendenden Vorsorgereglements vor, kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise auf Leistungskürzungen verzichtet werden, wenn die Leistungskürzung zu einem Härtefall im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 führt.
- 2 Massgebend für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen teilweisen oder vollumfänglichen Verzicht auf Leistungskürzung erfüllt sind, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
- 3 Auf die Leistungskürzung ist nur in dem Mass zu verzichten, in dem ein Härtefall vorliegt.

### **4. Abschnitt Freiwillige Leistungen in Härtefällen**

#### **Art. 8 Grundsatz**

- 1 Freiwillige<sup>18</sup> Leistungen, die in Härtefällen erbracht werden können, müssen dem Vorsorgezweck von PUBLICA entsprechen.
- 2 Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt ausschliesslich über die zu diesem Zweck geäufterte Rückstellung.

#### **Art. 8a Gewährung von freiwilligen Leistungen in Härtefällen<sup>19</sup>**

- 1 Freiwillige Leistungen können in wirtschaftlichen oder persönlichen Notlagen gewährt werden:
  - a) im Zusammenhang mit Alter, Invalidität oder Tod;
  - b) infolge einer Krankheit oder eines Unfalls;
  - c) aufgrund von familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Umständen.
- 2 Entsteht die wirtschaftliche oder persönliche Notlage nach Absatz 1 aufgrund einer Gesetzes- oder Reglementsänderung, so können Leistungen ausgerichtet werden, sofern diese nicht bereits durch eine Übergangsbestimmung im Vorsorgereglement abgedeckt wurden.
- 3 Die gesamte persönliche Situation der antragstellenden Person zum Zeitpunkt der Antragstellung wird berücksichtigt, bei der Entscheidung über die Gewährung oder Verweigerung freiwilliger Leistungen aufgrund von Härtefall zu entscheiden.

#### **Art. 9 Voraussetzungen**

- 1 Freiwillige<sup>20</sup> Leistungen in Härtefällen können nur zugesprochen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) es liegt ein schriftliches und begründetes Gesuch einer grundsätzlich anspruchsberechtigten Person vor,
  - b) die gesuchstellende Person kann belegen, dass ein Härtefall im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 vorliegt; dies gilt auch, wenn sie etwaige gesetzliche, vertragliche oder sonstige Leistungen erhält;<sup>21</sup>
  - c) die antragstellende Person in gutem Glauben handelt;<sup>22</sup>
  - d) die wirtschaftliche oder persönliche Notlage ist unvorhergesehen und ohne Verschulden der antragstellenden Person eingetreten und <sup>23</sup>
  - e) die von PUBLICA zu diesem Zweck geäufterte Rückstellung lässt die Erbringung solcher Leistungen zu.

---

<sup>18</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>19</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023

<sup>20</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>21</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023

<sup>22</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023

<sup>23</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023

#### **Art. 10** **Berechtigte Personen**

Freiwillige Leistungen<sup>25</sup> können ausgerichtet werden:

- a) im Falle von Alter oder Invalidität der versicherten Person<sup>26</sup>:  
an die versicherte Person selbst.
- b) im Falle von Krankheit, Unfall, familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Umständen der versicherten Person: an die Person selbst<sup>27</sup>.
- c) im Falle des Todes der versicherten Person:
  1. an deren Hinterlassene, die gemäss der Bestimmungen des anwendbaren Vorsorgereglements Anspruch auf eine Rente haben (Ehegattin/Ehegatten, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Lebenspartnerin/Lebenspartner oder Waisen) oder
  2. an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin<sup>28</sup>, der oder die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat bzw. der oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss<sup>29</sup>.

#### **Art. 11** **Leistungsformen**

Freiwillige Leistungen<sup>30</sup> können als Kapital oder als wiederkehrende Leistungen ausgerichtet werden.

### **5. Abschnitt** **Zuständigkeit und Verfahren**

#### **Art. 12** **Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Der Geschäftsbereich Vorsorge<sup>31</sup> klärt den Einzelfall zuhanden der nach den Absätzen 2 und 3 für den Entscheid zuständigen Stelle ab.
- <sup>2</sup> Bei Verzicht auf Rückforderung aus verwaltungsökonomischen Gründen gemäss Artikel 5 Absatz 6 entscheidet diejenige Stelle, die nach dem Geschäfts- und Organisationsreglement (GO PUBLICA<sup>32</sup>) für die Ausbuchung von Debitorenverlusten zuständig ist.
- <sup>3</sup> Bei Verzicht auf Rückforderung gemäss Artikel 5 Absatz 2, Verzicht auf Leistungskürzung gemäss Artikel 6 und 7 sowie bei der Ausrichtung von freiwilligen Leistungen<sup>33</sup> gemäss Artikel 8 ff. entscheidet die Geschäftsleitung.

#### **Art. 13** **Eröffnung der Entscheide**

- <sup>1</sup> Die Entscheide sind der gesuchstellenden Person schriftlich zu eröffnen.
- <sup>2</sup> Bei ganzer oder teilweiser Abweisung des Gesuchs ist der Entscheid zudem schriftlich zu begründen.

#### **Art. 14** **Geschäftsbereich Vorsorge<sup>34</sup>**

Der Geschäftsbereich Vorsorge<sup>35</sup> erstellt die notwendigen Berechnungen, überprüft die Voraussetzungen, und stellt der nach Artikel 12 Absätzen 2 und 3 für den Entscheid zuständigen Stelle schriftlich und begründet Antrag.

---

<sup>24</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>25</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>26</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>27</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023

<sup>28</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023

<sup>29</sup> Redaktionelle Änderung vom 23. Juni 2016

<sup>30</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>31</sup> Redaktionelle Änderung vom 23. Juni 2016

<sup>32</sup> Redaktionelle Änderung vom 23. Juni 2016

<sup>33</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

<sup>34</sup> Redaktionelle Änderung vom 23. Juni 2016

<sup>35</sup> Redaktionelle Änderung vom 23. Juni 2016

### **Art. 15 Information der Kassenkommission**

Die Geschäftsleitung informiert die Kassenkommission einmal jährlich über alle gestützt auf das vorliegende Reglement gefällten Entscheide.

### **3. Kapitel Beurteilung von Leistungen gemäss Artikel 1 Buchstabe d**

#### **Art. 15a<sup>36</sup> Leistungskriterien**

- <sup>1</sup> Leistungen zu Gunsten eines Vorsorgewerks werden, unter Vorbehalt von Absatz 3, nur bei Vorliegen eines nachträglich gemeldeten Finanzierungsbedarfs erbracht.
- <sup>2</sup> Ein Finanzierungsbedarf im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn er erst nach der Entstehung des Vorsorgewerks bekannt geworden ist, so dass das dafür notwendige Kapital nicht in die Eröffnungsbilanz des Vorsorgewerks hat eingestellt werden können.
- <sup>3</sup> Nachträglich gemeldete Invaliditätsfälle für Anspruchsberechtigte in offenen Vorsorgewerken sind immer über die dafür gebildete Rückstellung<sup>37</sup> zu finanzieren.
- <sup>4</sup> <sup>38</sup>Leistungen zu Gunsten von Personen, welche in keinem Zusammenhang zu einem bestehenden Vorsorgewerk stehen, werden nur erbracht, wenn aufgrund der Dokumentationslage ein aus der Vergangenheit herrührender, nachträglich festgestellter Anspruch besteht.

#### **Art. 15b<sup>39</sup> Zuständigkeit und Verfahren**

- <sup>1</sup> PUBLICA klärt den Einzelfall zuhanden der Geschäftsleitung ab. Die Geschäftsleitung kann in eigener Kompetenz Einzelfälle bis CHF 300'000 entscheiden<sup>40</sup>.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung stellt dem Audit Committee für Einzelfälle über CHF 300'000<sup>41</sup> schriftlich und begründet Antrag.
- <sup>3</sup> Der Entscheid der Geschäftsleitung, bzw. des Audit Committees<sup>42</sup>, wird dem paritätischen Organ des betroffenen Vorsorgewerks, bzw. der betroffenen Person<sup>43</sup>, in geeigneter Form eröffnet.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Aufhebung bisheriges Reglement**

Das Härtefallreglement vom 13. Oktober 2005 wird aufgehoben.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Juli 2008 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Änderungen des Titels sowie der Artikel 1 Buchstabe d, 15a und 15b treten am 1. Mai 2011 in Kraft.
- <sup>3</sup> Die Änderungen der Artikel 1 Buchstabe d, 15, 15a und 15b treten am 21. November 2013 in Kraft.
- <sup>4</sup> Die Änderungen gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016 treten am 23. Juni 2016 in Kraft.
- <sup>5</sup> Die Änderungen gemäß Beschluss der Kassenkommission vom 13. März treten sofort in Kraft.

Im Namen der Kassenkommission:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

---

<sup>36</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 14. April 2011

<sup>37</sup> IBNR-Rückstellung; vgl. Artikel 11 des Reglements Rückstellungen und Reserven vom 25. November 2010

<sup>38</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21. November 2013

<sup>39</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 14. April 2011

<sup>40</sup> Satz 1 geändert und Satz 2 eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21. November 2013

<sup>41</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 21. November 2013

<sup>42</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 21. November 2013

<sup>43</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21. November 2013

Serra Jorge

Kaspar Müller